

Frage nach seiner Ursache hatte mich immer wieder beschäftigt, ohne daß ich zunächst einen befriedigenden Grund dafür hätte finden können. Erst auf einem Umweg sollte sich mir die Lösung des Problems erschließen.

Unzweifelhaft stammt die Niederschrift unserer Handschrift von ein und derselben Hand. Dennoch machen sich in einzelnen Partien einige paläographische Besonderheiten geltend. So ist z. B. von Sol. 25, dem Blatt, auf dem die Gesetzesniederschrift begann, bis Sol. 29^r der Buchstabe x anders gestaltet als das Zahlzeichen X. Während dieses Zahlzeichen durch die ganze Handschrift hindurch schon in der Weise ausgeführt ist, daß der zweite Schrägstrich von oben rechts beginnend den ersten Schrägstrich nach unten links gehend kreuzt und dann wieder nach rechts umbiegt, erscheint der Buchstabe x auf den genannten Blättern nicht umgebogen, sondern beginnt sogar von links her mit einem längeren Anstrich und geht dann den ersten Schrägstrich kreuzend nach rechts oben. Von der letzten Zeile des Blattes 29^r an aber wird auch der Buchstabe x wie das Zahlzeichen gemacht, also mit schleifenartig wieder umbiegendem linkem Fuß, und diese Schleife wird außerdem noch stark nach rechts verlängert.

Eine zweite Verschiedenheit der Ausführung sehen wir am Zahlzeichen V. Dieses ist von Sol. 25 an, wo es auf der Versoseite erstmals begegnet, immer nach Art eben unserer römischen Ziffer V gemacht bis auf Sol. 85^v, wo es in der Nummer CCLUIII erstmals die Gestalt eines unzialen U annimmt und von da an, so oft es noch bis Sol. 112^v vorkommt, beibehält.

Auf den beiden Fragmentstücken mit den Kapiteleinteilungen finden wir nun ebenfalls sowohl den Buchstaben x als die beiden erwähnten Zahlzeichen. Während nun aber das Zahlzeichen X in der gewöhnlichen, oben geschilderten Weise ausgeführt ist, begegnen wir dem Buchstaben x nur in der Form mit dem umgebogenen und nach rechts verlängerten linken Fuß, und ebenso sehen wir als Zahlzeichen V immer nur das unziale U. Diese Ausführungsweisen des Buchstabens x und des Zahlzeichens U bei Niederschrift der Kapiteleinteilungen beweisen also mit aller Deutlichkeit, daß diese Indices erst nach der Beendigung der Gesetzesniederschrift entstanden sind, als der Schreiber sich schon an diese Formen gewöhnt hatte; denn wären sie vorher geschrieben